



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

161. Jahrgang

Köln, 1. Februar 2021

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 15 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltfriedenstag 9
 Nr. 16 Botschaft von Papst Franziskus zum 29. Welttag der Kranken 2021 12

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 17 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2021 . . . 14

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 18 Änderung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiozese Köln 14
 Nr. 19 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 15
 Nr. 20 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDA-VwVfG) 19
 Nr. 21 Statut für Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln (rheinland-pfälzischer Teil des Erzbistums) 25

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 22 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021 . . . 28

- Nr. 23 Pfarrgemeinderatswahl 2021 28
 Nr. 24 Umlage der Versicherungsprämien bei Miet- und Dienstwohnungen sowie Kindertagesstätten 28
 Nr. 25 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021 29
 Nr. 26 „Vertrau mir, ich bin da!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2021 29
 Nr. 27 „Ist da wer?“ – Gabe der Neugefirmt 2021 29

Personalia

- Nr. 28 Personalchronik 30

Pontifikalhandlungen

- Nr. 29 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter 34

Weitere Mitteilungen

- Nr. 30 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiozese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2021 36
 Nr. 31 Priesterexerzitien Benediktinerabtei Weltenburg 36

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 15 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2021

Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden

1. An der Schwelle zum neuen Jahr möchte ich den Staatsoberhäuptern und Regierungschefs, den Verantwortlichen der internationalen Organisationen, den geistlichen Führern und den Gläubigen der verschiedenen Religionen sowie allen Männern und Frauen guten Willens meine ehrerbietigen Grüße übermitteln. Ihnen allen entbiete ich meine besten Wünsche, damit das kommende Jahr die Menschheit auf dem Weg der Geschwisterlichkeit, der Gerechtigkeit und des Friedens zwischen Menschen, Gemeinschaften, Völkern und Staaten voranbringen kann.

Das Jahr 2020 war geprägt von der großen Covid-19-Gesundheitskrise, die sich zu einem globalen Phänomen in vielen Bereichen entwickelt hat. So hat sie Krisen verschärft, die eng miteinander zusammenhängen, wie die Klima-, Ernährungs-, Wirtschafts- und Migrationskrisen, und schweres Leid und Not verursacht. Ich denke in erster Linie an diejenigen, die ein Familienmitglied oder einen geliebten Menschen verloren haben, aber auch an alle, die ohne Arbeit geblieben sind. Meine Gedanken gehen insbesondere an die Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger, Apotheker, Forscher, Freiwilligen, Seelsorger und Fachkräfte in den Krankenhäusern und Gesundheitszentren, die unter großen Anstrengungen und Opfern – manche sogar bis hin zu ihrem eigenen Tod – hingebungsvoll ihren Einsatz geleistet haben im Bemühen, den Kranken nahe zu sein und ihre Leiden zu lindern bzw. ihr Leben zu retten. Wäh-

rend ich diesen Menschen meine Anerkennung zolle, erneuere ich zugleich meinen Appell an die politischen Verantwortungsträger und an die Privatwirtschaft, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Covid-19-Impfstoffen und den wesentlichen Technologien zu gewährleisten, die zur Betreuung der Kranken und all derer, die zu den Ärmsten und Schwächsten gehören, benötigt werden.¹

Es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, dass neben zahlreichen Zeugnissen der Nächstenliebe und Solidarität verschiedene Formen von Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit wie auch Tod und Zerstörung bringende Kriege und Konflikte leider neuen Schwung gewinnen.

Diese und andere Ereignisse, die den Weg der Menschheit im vergangenen Jahr geprägt haben, lehren uns, wie wichtig es ist, füreinander und für die Schöpfung Sorge zu tragen, um eine Gesellschaft aufzubauen, die auf Beziehungen der Geschwisterlichkeit beruht. Deshalb habe ich als Thema dieser Botschaft *Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden* gewählt. Es geht um eine Kultur der Achtsamkeit, um die heute oft vorherrschende Kultur der Gleichgültigkeit, des Wegwerfens und der Konfrontation auszumeren.

2. Gott der Schöpfer, Ursprung der Berufung des Menschen zur Achtsamkeit

In vielen Religionen gibt es Erzählungen über den Ursprung des Menschen und seine Beziehung zum Schöpfer, zur Natur

¹ Vgl. Videobotschaft zur 75. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 25. September 2020.

und zu seinen Mitmenschen. Das *Buch Genesis* in der Bibel zeigt von Anfang an auf, wie wichtig die *Sorge* und das *Hüten* im Plan Gottes für die Menschheit sind, indem es die Beziehung zwischen Mensch (*adam*) und Erde (*adamah*) wie auch zwischen Geschwistern hervorhebt. Im biblischen Schöpfungsbericht vertraut Gott den „in Eden gepflanzten Garten“ (vgl. *Gen* 2,8) Adam an mit dem Auftrag, „ihn zu bearbeiten und zu hüten“ (vgl. *Gen* 2,15). Das bedeutet einerseits, die Erde fruchtbar zu machen, und andererseits, sie zu schützen und ihre Fähigkeit zu bewahren, das Leben zu ernähren.² Die Verben „bearbeiten“ und „hüten“ beschreiben Adams Beziehung zu seinem Haus/Garten und weisen auch auf das Vertrauen hin, das Gott in ihn als Herrn und Hüter der ganzen Schöpfung setzt.

Die Geburt von Kain und Abel führt zu einer Geschichte von Brüdern, deren Beziehung untereinander von Kain im Sinne von *Schutz* oder *Obhut* – negativ – ausgelegt wird. Nachdem Kain seinen Bruder Abel getötet hat, antwortet er so auf die Frage Gottes: »Bin ich der *Hüter* meines Bruders?« (*Gen* 4,9).³ Ja, gewiss! Kain ist der „Hüter“ seines Bruders. »In diesen so alten, an tiefem Symbolismus überreichen Erzählungen war schon eine heutige Überzeugung enthalten: dass alles aufeinander bezogen ist und dass die echte Sorge für unser eigenes Leben und unsere Beziehungen zur Natur nicht zu trennen ist von der Brüderlichkeit, der Gerechtigkeit und der Treue gegenüber den anderen.«⁴

3. Gott der Schöpfer, Vorbild der Achtsamkeit

Die Heilige Schrift stellt Gott nicht nur als Schöpfer dar, sondern auch als denjenigen, der für seine Geschöpfe sorgt, insbesondere für Adam und Eva und ihre Kinder. Selbst Kain erhält, obwohl er wegen des von ihm begangenen Verbrechens verflucht ist, vom Schöpfer ein *Zeichen des Schutzes*, damit sein Leben bewahrt wird (vgl. *Gen* 4,15). Diese Tatsache bestätigt die *unantastbare Würde* der Person, die nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen wurde, zugleich macht sie auch den göttlichen Plan zur Bewahrung der Harmonie der Schöpfung deutlich, denn »Frieden und Gewalt können nicht zusammenwohnen.«⁵

Eben die Sorge für die Schöpfung bildet die Grundlage der Einrichtung des Sabbats, die neben der Regelung des Gottesdienstes auch die Wiederherstellung der sozialen Ordnung und die Aufmerksamkeit gegenüber den Armen zum Ziel hatte (*Gen* 1,1-3; *Lev* 25,4). Die Feier des Jubeljahres anlässlich des siebten Sabbatjahres gestattete der Erde, den Sklaven und den Verschuldeten eine Ruhepause. In diesem Gnadenjahr wurde für die Schwächsten gesorgt und ihnen eine neue Lebensperspektive geboten, denn so sollte es im Volk keine Bedürftigen mehr geben (vgl. *Dtn* 15,4).

Bemerkenswert ist auch die prophetische Tradition, wo sich der Gipfel des biblischen Verständnisses von Gerechtigkeit in der Art und Weise zeigt, wie eine Gemeinschaft die Schwächsten in ihrer Mitte behandelt. Deshalb erheben vor allem Amos (2,6-8 und 8) und Jesaja (58) immer wieder ihre Stimme zugunsten der Gerechtigkeit für die Armen, die wegen ihrer Verletzlichkeit und Machtlosigkeit nur von Gott erhört werden, der sich ihrer annimmt (vgl. *Ps* 34,7; 113,7-8).

² Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 67.

³ Vgl. „Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens“. Botschaft zur Feier des 47. Weltfriedentages am 1. Januar 2014 (8. Dezember 2013), 2.

⁴ Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 70.

⁵ Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Kompendium der Soziallehre der Kirche, 488.

4. Die Achtsamkeit im Wirken Jesu

Das Leben und Wirken Jesu bilden den Höhepunkt der Offenbarung der Liebe des Vaters zur Menschheit (vgl. *Joh* 3,16). In der Synagoge von Nazaret tritt Jesus mit diesen Worten auf: Der Herr »hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze« (*Lk* 4,18). Diese messianischen Handlungen, die für die Jubeljahre typisch sind, stellen das beredteste Zeugnis für die ihm vom Vater anvertraute Sendung dar. In seiner Barmherzigkeit nähert sich Christus den Kranken an Leib und Geist und heilt sie; er vergibt den Sündern und schenkt ihnen ein neues Leben. Jesus ist der Gute Hirt, der sich um die Schafe kümmert (vgl. *Joh* 10,11-18; *Ez* 34,1-31); er ist der barmherzige Samariter, der sich über den Verletzten beugt, seine Wunden verarztet und sich um ihn kümmert (vgl. *Lk* 10,30-37).

Auf dem Höhepunkt seiner Sendung besiegelt Jesus seine Sorge für uns durch seine Hingabe am Kreuz und befreit uns so von der Sklaverei der Sünde und des Todes. Auf diese Weise, durch die Hingabe seines Lebens und durch sein Opfer, hat er uns den Weg der Liebe erschlossen und sagt zu einem jeden: »Folge mir nach!« »Handle du genauso!« (*Mt* 9,9 und *Lk* 10,37).

5. Die Kultur der Achtsamkeit im Leben der Nachfolger Jesu

Die Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit bilden den Kern des karitativen Dienstes der frühen Kirche. Die ersten Christen teilten alles, damit niemand unter ihnen Not litt (vgl. *Apg* 4,34-35), und bemühten sich, ihre Gemeinschaft zu einem einladenden Ort zu machen, der offen ist für jede menschliche Situation und bereit, sich um die Schwächsten zu kümmern. So wurde es üblich, freiwillige Opfern zu machen, um die Armen zu ernähren, die Toten zu begraben und um Waisen, alte Menschen und Opfer von Katastrophen, wie z.B. Schiffbrüchige, zu versorgen. Und als in späteren Zeiten die Großzügigkeit der Christen etwas an Schwung verlor, betonten einige Kirchenväter nachdrücklich, dass gemäß Gott das Eigentum zum Nutzen des Gemeinwohls zu verstehen ist. Ambrosius sagte: »Die Natur bringt alle Erzeugnisse zum gemeinsamen Gebrauch für alle hervor. [...] So schuf also die Natur ein gemeinsames Besitzrecht für alle; Anmaßung machte daraus ein Privatrecht.«⁶ Nachdem die Kirche die Verfolgungen der ersten Jahrhunderte überwunden hatte, nutzte sie die Freiheit, um die Gesellschaft und ihre Kultur zu beseelen. »Die Not der Zeit weckte vielmehr neue Kräfte im Dienst der christlichen Caritas. Die Geschichte berichtet von zahlreichen Werken der Wohltätigkeit. [...] Es entstanden zahlreiche Anstalten zum Besten der leidenden Menschheit: Kranken-, Armen-, Waisen- und Findelhäuser, Fremdenherbergen usw.«⁷

6. Die Prinzipien der Soziallehre der Kirche als Grundlage der Kultur der Achtsamkeit

Die ursprüngliche *diakonia*, die durch die Reflexion der Väter bereichert und im Laufe der Jahrhunderte durch die tätige Nächstenliebe so vieler leuchtender Glaubenszeugen belebt wurde, ist zum pulsierenden Herz der Soziallehre der Kirche geworden. So bietet sie sich allen Menschen guten Willens als ein wertvolles Erbe an Prinzipien, Kriterien und Weisungen an, aus dem die „Grammatik“ der Achtsamkeit zu beziehen ist: die Förderung der Würde jeder menschlichen Person, die Solidarität mit den Armen und Schutzlosen, die Sorge um das Gemeinwohl, die Bewahrung der Schöpfung.

⁶ *De officiis*, 1, 28,132; PL 16, 67.

⁷ K. Bihlmeyer - H. Tüchle, *Kirchengeschichte*, Bd. 1, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 181951, S. 387-388.

* Achtsamkeit als Förderung der Würde und Rechte der Person

»Der im Christentum entstandene und herangereifte Begriff Person [ist] eine Hilfe, die ganzheitliche menschliche Entwicklung zu erreichen. Denn Person bedeutet immer Beziehung, nicht Individualismus, bejaht Inklusion und nicht Ausschluss, bejaht die einzigartige, unverletzliche Würde und nicht die Ausbeutung.«⁸ Jede menschliche Person ist Selbstzweck, niemals einfach Mittel, das nur seines Nutzens wegen geschätzt wird; sie ist dazu geschaffen, um in der Familie, in der Gemeinschaft, in der Gesellschaft zusammenzuleben, wo alle Mitglieder an Würde gleich sind. Aus dieser Würde leiten sich die Menschenrechte ab, aber auch die Pflichten, die z.B. an die Verantwortung erinnern, die Armen, die Kranken, die Ausgegrenzten, alle unsere »Mitmenschen, seien sie nah oder fern in Zeit und Raum«,⁹ aufzunehmen und ihnen zu helfen.

* Achtsamkeit gegenüber dem Gemeinwohl

Jeder Aspekt des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebens findet seine Erfüllung, wenn er im Dienste des Gemeinwohls steht, das heißt der »Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen.«¹⁰ Deshalb müssen unsere Pläne und Bemühungen stets die Auswirkungen auf die gesamte Menschheitsfamilie berücksichtigen und die Folgen für den gegenwärtigen Augenblick und für die künftigen Generationen abwägen. Die Covid-19-Pandemie zeigt uns, wie wahr und aktuell dies ist. Aufgrund der Pandemie »wurde [uns] klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern«,¹¹ weil »niemand sich allein rettet«¹² und kein isolierter Nationalstaat in der Lage ist, das Gemeinwohl seiner Bevölkerung zu gewährleisten.¹³

* Aufmerksamkeit durch Solidarität

Solidarität bringt die Liebe zum anderen konkret zum Ausdruck, und zwar nicht als vages Gefühl, sondern als »feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind.«¹⁴ Die Solidarität hilft uns, den anderen – sowohl als Person als auch im weiteren Sinne als Volk oder Nation – nicht als einen statistischen Posten zu sehen oder als ein Mittel, das man ausnutzt und dann wegwirft, wenn es nicht mehr nützlich ist, sondern als unseren Nächsten, als einen Weggefährten, der aufgerufen ist, gleichberechtigt mit uns am Festmahl des Lebens teilzunehmen, zu dem alle gleichermaßen von Gott eingeladen sind.

* Sorge für die Schöpfung und ihre Bewahrung

Die Enzyklika *Laudato si'* berücksichtigt vollauf die Verbindung zwischen allem Geschaffenen und betont die Notwen-

digkeit, auf den Schrei der Bedürftigen und auf den Schrei der Schöpfung zugleich zu hören. Aus diesem aufmerksamen und beständigen Hinhören kann eine effektive Achtsamkeit für die Erde, unser gemeinsames Haus, und für die Armen erwachsen. In diesem Zusammenhang möchte ich bekräftigen, dass »ein Empfinden inniger Verbundenheit mit den anderen Wesen in der Natur [...] nicht echt sein [kann], wenn nicht zugleich im Herzen eine Zärtlichkeit, ein Mitleid und eine Sorge um die Menschen vorhanden ist.«¹⁵ »Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind drei absolut miteinander verbundene Themen, die nicht getrennt und einzeln behandelt werden können, ohne erneut in Reduktionismus zu fallen.«¹⁶

7. *Der Kompass für einen gemeinsamen Kurs*

In einer Zeit, die von einer verschwenderischen Wegwerfkultur bestimmt wird, möchte ich angesichts der immer stärker werdenden Ungleichheiten innerhalb der einzelnen Nationen und zwischen den Nationen¹⁷ die Verantwortlichen der internationalen Organisationen und der Regierungen, der Wirtschaft und der Wissenschaft, der sozialen Kommunikation und der Bildungseinrichtungen einladen, diesen »Kompass« der oben genannten Prinzipien zur Hand zu nehmen, um im Globalisierungsprozess einen *gemeinsamen Kurs* zu verfolgen, einen »wirklich menschlichen Kurs«.¹⁸ Dies würde es in der Tat erlauben, den Wert und die Würde eines jeden Menschen zu achten, gemeinsam und solidarisch für das Gemeinwohl zu handeln und alle aufzurichten, die unter Armut, Krankheit, Sklaverei, Diskriminierung und Konflikten leiden. Mithilfe dieses Kompasses ermutige ich alle, Propheten und Zeugen einer Kultur der Achtsamkeit zu werden, um die vielfältige soziale Ungleichheit zu überwinden. Und dies wird nur dann möglich sein, wenn dabei Frauen im großen Ausmaß eine Hauptrolle spielen – in der Familie und in allen sozialen, politischen und institutionellen Bereichen.

Der *Kompass* der sozialen Prinzipien, der zur Förderung der *Kultur der Achtsamkeit* notwendig ist, zeigt auch die Richtung für die Beziehungen zwischen den Nationen an, die von Geschwisterlichkeit, gegenseitigem Respekt, Solidarität und der Einhaltung des Völkerrechts inspiriert sein sollten. In diesem Zusammenhang müssen der Schutz und die Förderung der grundlegenden Menschenrechte, die unveräußerlich, allgemeingültig und unteilbar sind, bekräftigt werden.¹⁹

Ebenso muss an die Achtung des humanitären Rechts erinnert werden, besonders in dieser Zeit unaufhörlich aufeinanderfolgender Konflikte und Kriege. Leider haben viele Regionen und Gemeinschaften keine Erinnerung mehr an eine Zeit, in der sie in Frieden und Sicherheit lebten. Viele Städte sind zu Epizentren der Unsicherheit geworden: Ihre Bewohner haben damit zu kämpfen, ihre normalen Tagesabläufe beibehalten zu können, weil sie wahllos mit Sprengstoff, Artillerie oder leichten Waffen angegriffen und bombardiert werden. Kinder können nicht zur Schule gehen. Männer und Frauen können nicht arbeiten, um ihre Familien zu ernähren. Es herrscht Not an Orten, wo sie einst unbekannt war. Die Menschen sind gezwungen zu fliehen und lassen damit nicht nur ihre Heimat zurück, sondern auch ihre Familiengeschichte und ihre kulturellen Wurzeln.

⁸ Ansprache an die Teilnehmer an der Konferenz des Dikasteriums für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen zum 50. Jahrestag der Enzyklika »Populorum progressio« (4. April 2017).

⁹ Botschaft an die 22. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Klimarahmenkonvention (COP22) vom 7. bis 18. November 2016 in Marrakesch (10. November 2016); vgl. Tavolo interdicasteriale della Santa Sede sull'ecologia integrale, In cammino per la cura della casa comune. A cinque anni dalla *Laudato si'*, Vatikanische Verlagsbuchhandlung LEV, 31. Mai 2020.

¹⁰ Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 26.

¹¹ Besondere Andacht zur Zeit der Epidemie (27. März 2020).

¹² Ebd.

¹³ Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 8; 153.

¹⁴ Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 38.

¹⁵ Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 91.

¹⁶ Konferenz des Dominikanischen Episkopats, *Carta pastoral sobre la relación del hombre con la naturaleza* (21. Januar 1987); vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 92.

¹⁷ Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 125.

¹⁸ Ebd., 29.

¹⁹ Vgl. Botschaft an die Teilnehmer der Internationalen Konferenz zum Thema »Die Menschenrechte in der heutigen Welt: Errungenschaften, Versäumnisse, Verwehungen« (10. Dezember 2018).

Es gibt viele Ursachen für Konflikte, aber das Ergebnis ist immer dasselbe: Zerstörung und humanitäre Krisen. Wir müssen innehalten und uns fragen: Was hat dazu geführt, dass Konflikte in unserer Welt zur Normalität geworden sind? Und vor allem: Wie können wir unsere Herzen bekehren und unsere Mentalität ändern, um in Solidarität und Geschwisterlichkeit wirklich Frieden zu suchen?

Wie viele Ressourcen werden für Waffen, insbesondere Atomwaffen, vergeudet,²⁰ Ressourcen, die für wichtigere Prioritäten zur Gewährleistung der Sicherheit der Menschen eingesetzt werden könnten, wie z.B. die Förderung des Friedens und der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen, die Bekämpfung der Armut, die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Auch dies wird andererseits durch globale Probleme wie die aktuelle Covid-19-Pandemie und den Klimawandel deutlich. Was für eine mutige Entscheidung wäre es doch, »mit dem Geld, das für Waffen und andere Militärausgaben verwendet wird, „einen Weltfonds“ einzurichten, um dem Hunger ein für alle Mal ein Ende zu setzen und die Entwicklung der ärmsten Länder zu fördern.«²¹

8. Erziehung zu einer Kultur der Achtsamkeit

Die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit erfordert einen *Erziehungsprozess*, und der Kompass der sozialen Prinzipien stellt diesbezüglich ein zuverlässiges Instrument im Hinblick auf verschiedene Bereiche dar, die miteinander in Beziehung stehen. Hierfür möchte ich einige Beispiele nennen.

- Die Erziehung zur Achtsamkeit beginnt in der *Familie*, dem natürlichen und grundlegenden Kern der Gesellschaft, wo man lernt, in Beziehung und in gegenseitiger Achtung zu leben. Die Familie muss jedoch in die Lage versetzt werden, diese lebenswichtige und unverzichtbare Aufgabe zu erfüllen.

- Auch *die Schule und die Universität* tragen – immer in Zusammenarbeit mit der Familie – Verantwortung für die Erziehung, und in ähnlicher Weise in gewisser Hinsicht auch die Betreiber der *sozialen Kommunikation*.²² Sie sind aufgerufen, ein Wertesystem zu vermitteln, das auf der Anerkennung der Würde jeder Person, jeder sprachlichen, ethnischen und religiösen Gemeinschaft, jedes Volkes und der sich daraus ergebenden Grundrechte beruht. Bildung ist eine der gerechtesten und solidarischsten Säulen der Gesellschaft.

- Die Religionen im Allgemeinen und die *Religionsführer* im Besonderen können eine unersetzliche Rolle spielen, wenn es darum geht, den Gläubigen und der Gesellschaft die Werte der Solidarität, der Achtung der Unterschiede, der Akzeptanz und der Sorge für die schwächsten Brüder und Schwestern zu vermitteln. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Worte Papst Pauls VI. 1969 vor dem ugandischen Parlament: »Fürchtet die Kirche nicht; sie ehrt euch, sie erzieht für euch ehrliche und loyale Bürger, sie schürt keine Rivalitäten und Spaltungen, sie strebt nach gesunder Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und Frieden; wenn sie irgendeine Vorliebe hat, dann die für die Armen, für die Erziehung der Kleinen und des Volkes sowie für die Sorge für die Leidenden und Verlassenen.«²³

²⁰ Vgl. Botschaft an die UNO-Konferenz zur Aushandlung eines rechtlich bindenden Instruments zum Verbot von Nuklearwaffen mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung derselben (23. März 2017).

²¹ Videobotschaft zum Welternährungstag 2020 (16. Oktober 2020).

²² Vgl. Benedikt XVI., »Die jungen Menschen zur Gerechtigkeit und zum Frieden erziehen«. Botschaft zum 45. Weltfriedenstag am 1. Januar 2012 (8. Dezember 2011), 2; Franziskus, »Überwinde die Gleichgültigkeit und erringe den Frieden«. Botschaft zum 49. Weltfriedenstag am 1. Januar 2016 (8. Dezember 2015), 6.

²³ Ansprache an die Abgeordneten und Senatoren Ugandas (Kampala, 1. August 1969).

- Erneut ermutige ich jene, die mit einem Bildungsauftrag im Dienst ihrer Bevölkerungen und in den – staatlichen und nichtstaatlichen – internationalen Organisationen arbeiten, sowie alle, die auf verschiedene Weise im Bildungs- und Forschungsbereich tätig sind, sich »eine offenere und integrativere Bildung« zum Ziel zu setzen, »die fähig ist, geduldig zuzuhören, einen konstruktiven Dialog und gegenseitiges Verständnis zu fördern.«²⁴ Ich hoffe, dass diese im Rahmen des *Globalen Bildungspakts* ergangene Einladung breite und vielfältige Unterstützung findet.

9. Es gibt keinen Frieden ohne eine Kultur der Achtsamkeit

Eine *Kultur der Achtsamkeit* im Sinne eines gemeinsamen, solidarischen und partizipatorischen Einsatzes zum Schutz und zur Förderung der Würde und des Wohls aller, im Sinne einer Bereitschaft zur Aufgeschlossenheit, zur Aufmerksamkeit, zum Mitgefühl, zur Versöhnung und zur Heilung, zu gegenseitiger Achtung und gegenseitiger Annahme ist ein vorzüglicher Weg zur Schaffung von Frieden. »In vielen Erdteilen sind Friedenswege erforderlich, die zur Heilung führen; es sind Friedensstifter vonnöten, die bereit sind, einfallreich und mutig Prozesse zur Heilung und zu neuer Begegnung einzuleiten.«²⁵

In dieser Zeit, in der das Boot der Menschheit, vom Sturm der Krise gebeutelt, auf der Suche nach einem ruhigeren und friedlicheren Horizont mühsam vorankommt, ermöglichen uns das Ruder der Menschenwürde und der »Kompass« der sozialen Grundprinzipien einen sicheren und gemeinsamen Kurs. Blicken wir als Christen auf die Jungfrau Maria, Stern des Meeres und Mutter der Hoffnung. Gemeinsam arbeiten wir daran, auf dem Weg zu einem neuen Horizont der Liebe und des Friedens, der Geschwisterlichkeit und Solidarität, der gegenseitigen Unterstützung und Annahme voranzuschreiten. Geben wir nicht der Versuchung nach, den anderen, insbesondere den Schwächsten gegenüber, gleichgültig zu sein; gewöhnen wir uns nicht daran, den Blick abzuwenden,²⁶ sondern setzen wir uns jeden Tag konkret dafür ein, »eine Gemeinschaft zu bilden, die aus Geschwistern zusammengesetzt ist, die einander annehmen und füreinander sorgen.«²⁷

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2020

FRANZISKUS

Nr. 16 Botschaft von Papst Franziskus zum 29. Welttag der Kranken

»Nur einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder« (Mt 23,8). *Das Vertrauensverhältnis als Grundlage der Sorge um Kranke*

Liebe Brüder und Schwestern,

der 29. Welttag der Kranken am 11. Februar 2021, Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes, ist eine gute Gelegenheit, um den Kranken und denen, die ihnen in Kranken- und Pflegeheimen oder im Schoß der Familie und in den Gemeinden beistehen, ein besonderes Augenmerk zu schenken. Ganz besonders denke ich dabei an alle, die auf der ganzen Welt an den

²⁴ Botschaft zum Start des Bildungspakts (12. September 2019).

²⁵ Enzyklika Fratelli tutti (3. Oktober 2020), 225.

²⁶ Vgl. ebd., 64.

²⁷ Ebd., 96; vgl. »Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens«. Botschaft zum 47. Weltfriedenstag am 1. Januar 2014 (8. Dezember 2013), 1.

Folgen der Coronavirus-Pandemie leiden. Ich versichere allen, und vorrangig den Ärmsten und Ausgeschlossenen, meine geistige Nähe und die liebevolle Fürsorge der Kirche.

1. Das Motto dieses Welttages stammt aus einem Abschnitt im Evangelium, wo Jesus die Heuchelei derer kritisiert, die reden aber nicht handeln (vgl. *Mt 23, 1-12*). Wenn sich der Glaube auf sterile Wortspielereien beschränkt, ohne mit der Geschichte und den Bedürfnissen des Nächsten zu tun zu haben, dann fehlt es an Kohärenz zwischen dem Glaubensbekenntnis und dem wirklichen Leben. Das ist eine große Gefahr; deshalb verwendet Jesus starke Ausdrücke, um vor der Gefahr der wachsenden Selbstvergötterung zu warnen. Er sagt: »Nur einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder« (V. 8).

»Sie reden nur, tun es aber nicht« (V. 3): Das ist die Kritik Jesu, die immer und für alle heilsam ist, denn niemand ist gegen die Heuchelei, die ein sehr großes Übel ist, gefeit. Sie verhindert unser Wachstum als Kinder des einzigen Vaters, die zu einer universalen Geschwisterlichkeit gerufen sind.

Angesichts der Not unserer Brüder und Schwestern stellt uns Jesus ein der Heuchelei diametral entgegengesetztes Verhalten vor Augen. Er lädt dazu ein, anzuhalten, zuzuhören, einen direkten, persönlichen Kontakt zum anderen herzustellen, Empathie und Betroffenheit ihm oder ihr gegenüber zu zeigen und sich von dem Leid anrühren zu lassen, bis dahin, sich hierfür in den Dienst stellen zu lassen (vgl. *Lk 10,30-35*).

2. Die Erfahrung der Krankheit lässt uns unsere Verwundbarkeit und gleichzeitig unsere angeborene Abhängigkeit vom anderen erfahren. Unser kreatürlicher Zustand wird dadurch noch deutlicher sichtbar, und wir erfahren unsere offensichtliche Abhängigkeit von Gott. Tatsächlich machen sich, wenn wir krank sind, Unsicherheit, Angst, manchmal Bestürzung, in Geist und Herz breit; wir sind hilflos, weil unsere Gesundheit nicht von unseren Fähigkeiten oder „all unseren Sorgen“ (vgl. *Mt 6,27*) abhängt.

Die Krankheit zwingt zu einer Sinnfrage, die sich im Glauben an Gott richtet: eine Frage auf der Suche nach einer neuen Bedeutung und einer neuen Richtung der Existenz. Manchmal findet sie nicht sofort eine Antwort. Selbst Freunde und Verwandte können nicht immer auf dieser mühsamen Suche helfen.

In diesem Zusammenhang ist die biblische Figur des Ijob aufschlussreich. Weder seiner Frau noch seinen Freunden gelingt es, ihm in seinem Unglück beizustehen. Im Gegenteil, sie klagen ihn an und verschlimmern seine Einsamkeit und Hilflosigkeit. Ijob versinkt in einen Zustand der Verlassenheit und des Unverstandenseins. Aber genau durch diese extreme Gebrechlichkeit hindurch und indem er jede Heuchelei zurückweist und den Weg der Ehrlichkeit gegenüber Gott und den Nächsten wählt, dringt sein beharrliches Rufen bis zu Gott, der schließlich antwortet und ihm einen neuen Horizont eröffnet. Er bestätigt, dass sein Leiden keine Strafe ist, und auch kein Zustand der Gottesferne oder ein Zeichen seiner Gleichgültigkeit. Deshalb strömt aus dem verletzten und wieder geheilten Herzen Ijobs diese bewegte Aussage über den Herrn: »Vom Hörensagen nur hatte ich von dir gehört, jetzt aber hat mein Auge dich geschaut« (42,5).

3. Die Krankheit hat immer ein Antlitz, und nicht nur eines: sie besitzt das Antlitz jedes und jeder Kranken, auch von denen, die sich nicht wahrgenommen, vielmehr ausgeschlossen und als Opfer von sozialer Ungerechtigkeit fühlen, die ihnen ihre existentiellen Rechte verweigert (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 22). Die gegenwärtige Pandemie hat viele Unzulänglichkeiten der Gesundheitssysteme und Mängel bei der Betreuung Kranker ans Licht gebracht. Den Alten, Schwachen und Hilf-

losen wird nicht immer der Zutritt zu den Behandlungen gewährleistet, und nicht immer ist er gerecht geregelt. Das hängt von politischen Entscheidungen ab, von der Verwaltung der Ressourcen und dem Einsatz der Entscheidungsträger. Ressourcen für die Pflege und den Beistand der Kranken anzulegen hat Vorrang, denn damit wird das Prinzip erfüllt, dass die Gesundheit ein primäres Gemeingut ist. Zugleich hat die Pandemie auch die Einsatzbereitschaft und die Großherzigkeit des Personals im Gesundheitswesen, von Ehrenamtlichen, von Arbeitern und Arbeiterinnen, von Priestern und Ordensleuten deutlich gemacht, die mit Professionalität, Opferbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Nächstenliebe vielen Kranken und ihren Familienangehörigen geholfen, sie gepflegt, getröstet und versorgt haben. Eine schweigsame Schar von Männern und Frauen, die sich entschieden haben, in diese Gesichter zu schauen und sich der Wunden der Patienten anzunehmen, weil sie sich aufgrund der gemeinsamen Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie ihnen nahe fühlten.

Die Nähe ist in der Tat ein kostbares Balsam, das dem Leiden in seiner Krankheit Stütze und Trost gibt. Für uns Christen ist die Nähe ein Ausdruck der Liebe Christi, des barmherzigen Samariters, der aus Mitleid jedem Menschen in seiner von der Sünde verletzten Existenz nahe kommt. Durch das Wirken des Heiligen Geistes sind wir mit ihm verbunden und daher berufen, barmherzig wie der Vater zu sein und besonders unsere kranken, schwachen und leidenden Geschwister zu lieben (vgl. *Joh 13,34-35*). Und wir leben diese Nähe nicht nur individuell, sondern auch gemeinschaftlich; denn in der Tat schafft die geschwisterliche Liebe in Christus eine Gemeinschaft, die fähig ist zu heilen, die keinen fallenlässt, die einbezieht und besonders die Schwächsten aufnimmt.

Diesbezüglich möchte an die Bedeutung der geschwisterlichen Solidarität erinnern, die sich konkret im Dienst äußert und viele sehr verschiedene Formen annehmen kann, die alle auf die Unterstützung des Nächsten ausgerichtet sind. »Dienen bedeutet, für die Schwachen in unseren Familien, in unserer Gesellschaft, in unserem Volk zu sorgen« (*Homilie bei der Eucharistiefeyer in Havanna*, 20. September 2015). In diesem Engagement kann jeder seine Bedürfnisse, seine Erwartungen und sein Überlegenheitsgefühl gegenüber dem konkreten Blick der Schwächsten zurückstellen. »Der Dienst schaut immer auf das Gesicht des Mitmenschen, berührt seine Leiblichkeit, spürt seine Nähe und in manchen Fällen sogar das „Kranke“ und sucht, ihn zu fördern. Darum ist der Dienst niemals ideologisch, denn man dient nicht Ideen, sondern man dient Menschen« (*Ebd.*).

4. Für eine gute Therapie ist daher der relationale Aspekt wesentlich, weil man dadurch einen holistischen Ansatz für den Menschen anwenden kann. Wenn dieser Aspekt zur Geltung gebracht wird, hilft das auch den Ärzten, dem Pflegepersonal, den Fachleuten und Ehrenamtlichen, sich der Leidenden anzunehmen und sie in einem Prozess der Heilung zu begleiten. Dies geschieht dank einer vertrauensvollen interpersonalen Beziehung (vgl. *Nuova Carta degli Operatori Sanitari* [2016], 4). Es geht also darum, einen Pakt zwischen den Pflegebedürftigen und den Pflegenden zu schließen. Dieser Pakt gründet auf dem Vertrauen und dem gegenseitigen Respekt, auf der Aufrichtigkeit und auf der Hilfsbereitschaft, um damit jede Schwelle einer Verteidigungshaltung zu überwinden, die Würde des Kranken ins Zentrum zu stellen, die Professionalität des Pflegepersonals zu schützen und ein gutes Verhältnis zu den Familien der Patienten zu unterhalten.

Eben diese Beziehung mit dem kranken Menschen findet eine unerschöpfliche Quelle an Motivation und Kraft in der *Liebe Christi*, wie das über ein Jahrtausend reichende Zeugnis der

Männer und Frauen zeigt, die sich im Dienst für die Kranken geheiligt haben. Tatsächlich geht aus dem Geheimnis des Todes und der Auferstehung Christi jene Liebe hervor, die in der Lage ist, sowohl der Situation des Patienten, wie auch der des Pflegenden einen echten Sinn zu geben. Das bestätigt das Evangelium viele Male, wenn es zeigt, dass die von Jesus gewirkten Heilungen keine magischen Gesten sind, sondern immer die Frucht einer *Begegnung*, einer *interpersonalen Beziehung* sind, bei der die von Jesus geschenkte Gabe Gottes im Glauben des Empfängers seine Entsprechung findet, wie es das von Jesus oft wiederholte Wort resümiert: „Dein Glaube hat dich geheilt“.

5. Liebe Brüder und Schwestern, das Liebesgebot, das Jesus seinen Jüngern hinterlassen hat, findet seine konkrete Verwirklichung auch in der Beziehung mit den Kranken. Eine Gesellschaft ist umso menschlicher, wie sie sich ihrer schwachen und leidenden Glieder anzunehmen vermag und wie sie dies aus

dem Geist einer geschwisterlichen Liebe leisten kann. Streben wir nach diesem Ziel und machen wir es in einer Weise, dass keiner einsam zurückbleibt und keiner sich ausgeschlossen oder fallengelassen fühlt.

Ich empfehle alle Kranken, die im Gesundheitswesen Tätigen und alle, die sich an der Seite der Leidenden engagieren, Maria, der Mutter der Barmherzigkeit und des Heils der Kranken, an. Von der Grotte zu Lourdes und von den zahllosen, ihr gewidmeten Heiligtümern überall auf der Welt stütze sie unseren Glauben und unsere Hoffnung, und sie stehe uns bei, dass sich einer des anderen annehme in geschwisterlicher Liebe. Von Herzen erteile ich allen meinen Segen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 20. Dezember 2020, vierter Adventssonntag.

FRANZISKUS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 17 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander einstehen, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großherzige Spende für Misereor.

Fulda, den 24.09.2020

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 18 Änderung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln

§ 1

Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 9, S. 29 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „neun“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlausschuss soll seinen Wahlvorschlag in geeigneter Weise vorstellen und bekannt machen. Abweichungen davon sind dem Erzbischof über den Generalvikar sowie dem Diözesanrat mitzuteilen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Februar 2021 in Kraft.

Köln, den 12. Januar 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 19 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Begriffsbestimmungen
2. Persönlicher Anwendungsbereich
3. Sachlicher Anwendungsbereich
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen
 - a) Mitgliedschaft
 - b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
 - c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
5. Antragstellung
6. Prüfung der Plausibilität
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids
11. Leistungsinformation und Auszahlung
12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen
13. Berichtswesen
14. Datenschutz und Aufbewahrung
15. Inkrafttreten

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

¹ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
- (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Erzdiözese Köln oder von
 - Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 - Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Erzdiözese Köln
 - Kirchenbeamten der Erzdiözese Köln
 - Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Erzdiözese Köln zugehörenden Rechtsträgers
 - zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Erzdiözese Köln zugehörenden Rechtsträgers
 - nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Erzdiözese Köln zugehörenden Rechtsträgers
 - Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Erzdiözese Köln zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

- (5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

- (6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Erzdiözese Köln beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Erzdiözese Köln als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- auf Handlungen nach Art. 1 § la) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

³ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen in seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

a) Mitgliedschaft

- (1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.
 - (2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-) pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.
 - (3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.
 - (4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.
 - (5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.
 - (6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.
 - (7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.
 - (8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.
 - (9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- ### b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
- (1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.
 - (2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
 - die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
 - die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
 - die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
 - die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
 - die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
 - die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.
- (4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.
- (5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.
- c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
 - (1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.
 - (2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.
 - (3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.
 - (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
 - (5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

- (6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.
- (7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.
- (8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

- (1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.
- (2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.
- (3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.
- (4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

- (1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

- (3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.
- (5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.
- (6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.
- (7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.
- (8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen, der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,

- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich, das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

- (1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.
- (2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausbezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.
- (3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

- (1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.
- (2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

- (1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.
- (2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- (3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.
- (5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

- (1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- (2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.
- (3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.
- (4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

- (1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

15. Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wird zum 1. Februar 2021 in Kraft gesetzt.

Köln, den 16. Dezember 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 20 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beteiligte
- § 3 Bevollmächtigte und Beistände
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Anhörung
- § 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 7 Fristen und Termine
- § 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung
- § 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes
- § 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 14 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- § 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

- § 23 Zustellung
- § 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

- § 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren
- § 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)¹ handelt.

Abschnitt 1**Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze****§ 1****Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2**Beteiligte****(1) Beteiligte sind**

1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
2. der Verantwortliche² im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG,
3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen

durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.**§ 3****Bevollmächtigte und Beistände****(1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.****(2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.****§ 4****Verfahrensgrundsätze****(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften**

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.**(3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.****(4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere**

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.**§ 5****Anhörung****(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can.**

¹ Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 12, S. 13 ff.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
 4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 6

Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.
- (3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7

Fristen und Termine

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- (5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen

bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.
- (5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9

Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

- (1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.
- (2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

- (1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit
 1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
 2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),

3. einem Vorbehalt des Widerrufs
oder verbunden werden mit
 4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
 5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- (2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11

Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.
- (3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.
- (4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,
1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
 2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,
 3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.
- (5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.
- (2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt

nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

- (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.
- (4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.
- (3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
 1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
 2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
 1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
 2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
 1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
 2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
 3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.
- (2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.
- (3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

- (1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.
- (3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.
- (4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- (2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er
 1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, dass der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichen-

de Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

- (3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.
- (4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.
- (2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
 1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
 3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
 4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
 5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22

Wiederaufgreifen des Verfahrens

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
 2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.
- (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.
- (3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.
- (4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Verwaltungszustellung

§ 23

Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24

Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25

Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

- (1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden

sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.

- (2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26

Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.
- (3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.
- (4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.
- (5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.
- (6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Köln, den 12. Januar 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 21 Statut für Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln (rheinland-pfälzischer Teil des Erzbistums)

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793 bis 795 des Codex Iuris Canonici - CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 3. September 2019 (GVBl. 2019, S. 213) in seiner jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Tageseinrichtungen im Erzbistum Köln Folgendes bestimmt:

§ 1

Zielsetzung

(1) Träger von katholischen Tageseinrichtungen im Erzbistum Köln erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal Erziehungs- und Bildungsaufgaben auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Eltern,¹ die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung erhalten die Eltern Beratung und Information.

(2) Katholische Tageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen. Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Tageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich katholische Tageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht Träger sind, diese Tageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit dem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern insgesamt sind für die Anliegen der Tageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Eltern und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder berücksichtigt werden.

(3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung, dem Elternausschuss und dem Beirat sehen die Träger eine be-

¹ Für den Träger der Kindertageseinrichtung sind insbesondere und in erster Linie die Personen angesprochen, die den **Betreuungsvertrag** für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind unterzeichnet haben. Dies sollten „Eltern“ im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG) sein. Dies sind wiederum Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Also **Personensorgeberechtigte**, dies sind Personen denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht und **Erziehungsberechtigte**, also Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

sondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternausschuss, dem Beirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer bestehender Rechte und Pflichten des Trägers.

§ 2

Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Vorbehaltlich der Bestimmungen einer gegebenenfalls noch zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 4 KiTaG, soweit sie kirchlichen Bestimmungen nicht widerspricht, gilt:

(2) Die Leitung der Tageseinrichtung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers nehmen an der Elternversammlung teil.

(3) Die Elternversammlung wirkt durch die Erörterung grundsätzlicher, die Tageseinrichtung betreffende Fragen an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit und wählt den Elternausschuss.

(4) Zur Durchführung der ersten Elternversammlung und auch zur Wahl des Elternausschusses lädt der Träger der Tageseinrichtung im Benehmen mit der Einrichtungsleitung die Eltern schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Nach Eröffnung der Sitzung wählt die Elternversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl des Elternausschusses.

(5) Die Mitglieder des Elternausschusses und die Ersatzmitglieder werden von der Elternversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden Eltern. In der Elternversammlung hat bei der Wahl zum Elternausschuss jedes Elternteil eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden, stehen diesem, unabhängig von der Zahl der die Einrichtung besuchenden Kinder, zwei Stimmen zu.

(6) Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger der Tageseinrichtung vorliegt. Die Wahl soll zwischen dem Ende der Sommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(7) Der Träger der Tageseinrichtung trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(8) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss besteht aus den von der Elternversammlung gewählten Elternvertretern (§ 2 Abs. 2 des Statuts). Vorbehaltlich der Bestimmungen einer gegebenenfalls noch zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG, soweit sie kirchlichen Bestimmungen nicht widerspricht, gilt:

(2) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung zu unterstützen und die Zusammenar-

beit zwischen der Tageseinrichtung und den Eltern zu fördern. Er wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit seine Mitglieder im Beirat, berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Tageseinrichtung geben. Er hat ein Auskunftsrecht gegenüber dem Träger und der Leitung über wesentliche Fragen.

Der Träger und die Leitung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit in der Tageseinrichtung. Sie haben den Elternausschuss vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen über die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Schließungszeiten,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit, insbesondere bei Einführung neuer pädagogischer Programme,
4. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
5. Gruppengrößen und Personalschlüsseln.

Der Träger hat in seiner Verantwortung für die gesamte Einrichtung nach Anhörung des Elternausschusses letztlich die Entscheidung zu treffen.

(3) Pro angefangene 15 Plätze für Kinder in einer Tageseinrichtung ist ein Mitgliedssitz im Elternausschuss zu bilden. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses beträgt das Doppelte der Anzahl der Gruppen in der Tageseinrichtung, mindestens jedoch drei. Jede Gruppe der Tageseinrichtung soll nach Möglichkeit im Elternausschuss vertreten sein. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt.

(4) Der Elternausschuss tritt binnen eines Monats nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und seinen Vertreter in geheimer Wahl. Der Elternausschuss tritt ansonsten auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können jederzeit die Einberufung verlangen.

(5) An den Sitzungen des Elternausschusses sollen ein Beauftragter des Trägers und die Leitung der Tageseinrichtung teilnehmen. Weitere vom Elternausschuss hinzugezogene Personen können beratend teilnehmen.

(6) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss erlischt, wenn kein Kind des betreffenden Mitgliedes des Elternausschusses mehr die Tageseinrichtung besucht, durch Rücktritt oder Abwahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen nach. Eine Nachwahl ist nur erforderlich, wenn nur noch die Hälfte der für die laufende Wahlperiode festgelegten Mitgliedsplätze besetzt werden. Ab dem Monat Juni entfällt die Nachwahl.

(7) In katholischen Tageseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde stehen, sorgen die zuständigen Organe des Trägers für eine sinnvolle Regelung. Als weiteres beratendes Mitglied im Elternausschuss soll der leitende Pfarrer oder ein von ihm benanntes Mitglied des Pastoralteams berufen werden.

§ 4 Beirat

(1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger, die Einrichtungsleitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Vorbehaltlich der Bestimmungen einer gegebenenfalls noch zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 7 Abs. 7 KiTaG, soweit sie kirchlichen Bestimmungen nicht widerspricht, gilt:

(2) Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Über die Umsetzung der Empfehlungen entscheidet der Träger der Tageseinrichtung.

(3) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch mindestens jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Einrichtungsleitung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich eine Fachkraft, die die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder einbringen soll, unter Berücksichtigung geeigneter Beteiligungsverfahren sowie der Etablierung geeigneter demokratischer Strukturen in der Kindertageseinrichtung mit einem Votum der Kinder, wobei geeignete Formate zu entwickeln sind, damit Kinder partizipieren können. Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr, wenn nicht die Mitgliedschaft durch Rücktritt oder Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet wird. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Ein vom Träger benanntes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirates. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes Mitglied.

(5) Die vom Träger benannten Mitglieder des Beirates verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten Mitglieder des Beirates über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirates. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 v. H. seiner Stimmanteile.

§ 5 Elternarbeit

Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Eltern bleibt es dem Träger, dem zuständigen Pfarrer und weiteren Mitgliedern des zuständigen Pastoralteams sowie der Einrichtungsleitung - in Absprache mit dem Träger - unbenommen, ihrerseits die Eltern zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

§ 6 Geschäftsordnung

Um die §§ 2 bis 4 näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung aufstellen. Das Prinzip der „einfachen Mehrheit“ ist hierbei für alle Abstimmungen zu berücksichtigen, sofern in der Geschäftsordnung nicht abweichend geregelt.

§ 7 Kinderrechte und aktive Kindermitwirkung

(1) Die Würde der Kinder, ihre oft noch rege Fähigkeit zum Staunen, Philosophieren und Theologisieren wird vom Träger, dem pädagogischen Personal und den Eltern geachtet und gefördert. Dies bedingt eine Begegnung mit den Kindern auf Augenhöhe. Die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger setzen sich für eine Einwirkung dieser Haltung in das Leben der Kirchengemeinde ein.

(2) Die Kinder müssen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die am christlichen Menschenbild orientierten einrichtungsbezogenen Kinderrechte informiert werden.

(3) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung aktiv mitwirken.

(4) Die Kinder können sich für eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft als Vertrauensperson aussprechen. Diese Vertrauensperson kann in der Elternversammlung und im Elternausschuss im Interesse der Kinder beratend mitwirken; im Beirat wirkt sie im Interesse der Kinder beratend mit.

§ 8 Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Tageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden, wird diesen Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für die Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln (rheinland-pfälzischer Teil des Erzbistums) vom 15. Dezember 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1993, Nr. 5, S. 11 f.) außer Kraft.

Köln, den 18. Dezember 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 22 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021

Köln, 11. Januar 2021

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 2021, im Bistum Hildesheim eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bolivien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Hildesheimer Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine indigene Bolivianerin, die auf die ruhige Schönheit ihrer Heimat schaut. Wie eine Fata Morgana tritt eine von Börsenwerten umgebene Aktienkurve in ihr Blickfeld. Diese ist das Sinnbild für ein kapitalistisches und allein auf Wachstum ausgerichtetes Wirtschaftsmodell, das Natur und Menschen in den Ländern des Südens rücksichtslos ausbeutet.

Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. „Die Kraft des Wandels meint die Kraft, die wir brauchen, um in Krisen durchzuhalten und nicht nur das, sondern auch grundsätzlich in uns und in der Welt etwas zu ändern. Eine andere Welt ist möglich. Diese Hoffnung möchte ich teilen.“ (L. M. Sánchez) Basis des Hungertuches ist ein Röntgenbild, das den gebrochenen Fuß eines Menschen zeigt, der in Santiago de Chile bei Demonstrationen gegen soziale Ungleichheit durch die Staatsgewalt im Herbst 2019 verletzt worden ist. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenskalender 2021 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 21. März 2021, ein Fastessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 19. März 2021, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-weltshop.de und misereor-medien.de.

Nr. 23 Pfarrgemeinderatswahl 2021

Köln, 15. Januar 2021

Die Pfarrgemeinderatswahl findet in der Erzdiözese Köln am

Samstag und Sonntag, dem 6. und 7. November 2021 statt.

Die entsprechenden Unterlagen zur Wahlvorbereitung und Wahldurchführung sowie die EDV-Listen werden den Pfarreien rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Nr. 24 Umlage der Versicherungsprämien bei Miet- und Dienstwohnungen sowie Kindertagesstätten

Köln, 12. Januar 2021

Unter Bezugnahme auf die Regelung über die Umlage der Versicherungsprämien (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 274, S. 282) wird zur Weiterberechnung der anteiligen Versicherungsprämien für die Gebäudeversicherung im Rahmen der Nebenkostenabrechnung bei vermieteten Einheiten und Dienstwohnungen nach entsprechender Bestätigung des Versicherungsmaklers der Quadratmeter-Verrechnungssatz ab dem Jahr 2021 mit 2,31 € festgelegt. Das Gleiche gilt für Kindertagesstätten, deren Trägerschaft an einen anderen Träger abgegeben wurde.

Nr. 25 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Köln, 10. Januar 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 26 „Vertrau mir, ich bin da!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2021

Köln, 15. Januar 2021

„Vertrau mir, ich bin da!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2021 um die Begegnung des sinkenden Petrus mit Jesus auf dem See Genesareth, die in Matthäus 14, 22-33 berichtet wird. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für

den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität auch durch schweren Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2021. Bereits im August 2020 wurden die Begleithefte zum Thema „Vertrau mir, ich bin da!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2021 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 27 „Ist da wer?“ – Gabe der Neugefirmtten 2021

15. Januar 2021

Das Leitwort der Firmaktion 2021 „Ist da wer?“ greift zentrale Fragestellungen vieler junger Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg auf: Ist da wer, mit dem ich mein Leben teilen möchte? Ist da wer, der zu mir hält – in guten und schweren Tagen? Das Bonifatiuswerk möchte die Verantwortlichen in der Firmvorbereitung und die Firmbewerber dazu ermutigen, sich diesen grundlegenden Fragestellungen zu stellen. Zudem sollen die Erfahrungen der Zuversicht und des Zweifelns an Gott und der Kirche in der Firmvorbereitung ihren Raum finden.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmtten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität durch schwere Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes ge-

fördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmteten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion "Ist da wer?"** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2021 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021. Der Versand des **Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmteten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekanntgegebenen Termin**. Materialhefte zur Aktion 2021 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2020 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem bereits ab Frühjahr 2021 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmteten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Personalia

Nr. 28 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.11. *Herr Diakon Werner Jakobs* bis zum 31. Mai 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Peter in Windeck-Herchen im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 24.11. *Msr. Rainer Fischer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburger, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.
- 24.11. *Herr Pfarrer Dr. Michael Grütering* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Wuppertal. Von Herzen danke ich Ihnen für Ihren bisherigen Einsatz.
- 24.11. *Herr Pfarrer Heribert Heyberg* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich,

St. Konrad in Köln-Vogelsang und St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln.

- 24.11. *Herr Pfarrer Wilhelm Hösen* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 24.11. *Herr Pfarrer Heribert Meurer* weiterhin bis zum 31. März 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar, St. Georg in Troisdorf-Altenrath, St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus Pfarrei in Troisdorf und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf sowie an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 25.11. *Herr Pfarrer Dr. Herbert Breuer* weiterhin bis zum 28. Februar 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Mariä Heimsuchung

- in Bad Honnef-Rhöndorf und St. Martin in Bad Honnef-Selhof des Seelsorgebereiches Bad Honnef sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel des Seelsorgebereiches Verbandsgemeinde Unkel im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 25.11. *Herr Pfarrer Günter Lüksdorf* weiterhin bis zum 31. März 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf und St. Martin in Bad Honnef-Selhof im Seelsorgebereich Bad Honnef und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel im Seelsorgebereich der Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 25.11. *Msrgr. Franz Lurz* weiterhin bis zum 31. Januar 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf und St. Martin in Bad Honnef-Selhof im Seelsorgebereich Bad Honnef und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer-Kreis.
- 25.11. *Herr Diakon Winfried Niesen* weiterhin bis zum 31. März 2022 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Bürvenich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen.
- 25.11. *Herr Diakon Heinz-Peter Schmitz* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf, St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis und Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg des Kreisdekanats Rhein-Sieg-Kreis sowie an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich des Kreisdekanats Rhein-Sieg-Kreis.
- 08.12. *Herr Kaplan Stephen Ama* mit Wirkung vom 1. April 2021 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kaplan an den Pfarreien St. Bonifatius in Morsbach-Wildbergerhütte, St. Gertrud in Morsbach, St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe und St. Sebastianus in Friesenhagen im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 08.12. *Pater Thomas Arakkaparambil CMI* mit Wirkung vom 1. April 2021 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Gertrud in Morsbach, St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe und St. Sebastianus in Friesenhagen im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 08.12. *Herr Kaplan Michael Schiller* mit Wirkung vom 1. April 2021 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kaplan an den Pfarreien St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 08.12. *Herr Diakon Hans Wilhelm Schmitz* mit Wirkung vom 1. April 2021 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Bonifatius in Morsbach-Wildbergerhütte, St. Gertrud in Morsbach, St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe und St. Sebastianus in Friesenhagen im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 09.12. *Herr Pfarrer Burkhard Hoffmann* weiterhin bis zum 30. September 2024 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 09.12. *Herr Pfarrer Alfons Holländer* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 31. August 2025 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Ruppichterth-Schönenberg St. Servatius in Ruppichterth-Winterscheid und St. Severin in Ruppichterth im Seelsorgebereich Ruppichterth des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 09.12. *Herr Pfarrer Jakob Tomasz Kowalski* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 31. August 2025 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Ruppichterth-Schönenberg St. Servatius in Ruppichterth-Winterscheid und St. Severin in Ruppichterth im Seelsorgebereich Ruppichterth des Kreisdekanats Rhein-Sieg-Kreis.
- 09.12. *Herr Pfarrer Erich Linden* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 31. August 2025 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Peter in Windeck-Herchen im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 11.12. *Herr Pfarrer Bernd Kemmerling* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer von sechs Jahren zum Stadtdekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft und zum Stadtdekanatsfrauenseelsorger im Stadtdekanat Bonn.
- 16.12. *Pater Jacob Aleckal CMI* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen

- zum Kaplan an der Pfarrei St. Franziskus in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Pater Sebastian Annas OP* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Diakon Marcus Bersé* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Msrgr. Markus Bosbach* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Diakon Werner Braun* mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis zum 28. Februar 2023 zum Diakon im Subsidiardienst an der Pfarrei St. Franziskus in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Pfarrer Klaus-Werner Bußmann* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Juli 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Pater Dr. Peter Conrads Kronenberg SJ* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Msrgr. Dr. Sebastian Cüppers* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Pfarrer Thomas Frings* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 31. August 2023 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Pfarrer Rainer Josef Hoverath* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Pater Viktor Jachec OFM* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Pfarrer Mike Kolb* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Msrgr. Albert Kühlwetter* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Franziskus in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Diakon Ulrich Merz* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Diakon an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Prälat Prof. Dr. Helmut Moll* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Pater Liviu Romila OFMConv* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Bruder Guardian Bernhardin M. Seither OFMConv* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Pfarrer Dr. Peter Seul* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Msrgr. Dr. Thomas Vollmer* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Kaplan Franziskus von Boeselager* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Kaplan an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Pfarrer Bernhard Wagner* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Pfarrer Dr. Jörg Timo Weissenberg* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Gereon in Köln, St. Aposteln in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Pater Christoph Wekenborg OP* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 19.12. *Herr Kreisdechant Zimmermann* zum nichtresidierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Köln.
- 20.12. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Christoph Ohly* zum nichtresidierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Köln.
- 01.01. *Pater Gerd-Willi Bergers SMM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – bis zum 31. Dezember 2021 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 02.12. die Beauftragung von *Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser* für den Pastoralbezirk Mitte für weitere fünf Jahre bis zum 6. Januar 2026 verlängert.
- 07.12. *Herrn Prälat Dr. Klaus-Martin Becker* mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als Diözesanrichter entpflichtet.
- 07.12. *Herrn Pfarrer Dr. Herbert Bodewig* mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als Diözesanrichter entpflichtet.
- 07.12. *Msrgr. Rolf Buschhausen* mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als Diözesanrichter entpflichtet.
- 07.12. *Herrn Pfarrer Karl-Bernd Mouchard* mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als Vernehmungsrichter entpflichtet.
- 07.12. *Herrn Diakon Winfried Niesen* mit Ablauf des 4. Februar 2021 als Diözesanrichter entpflichtet.
- 07.12. *Msrgr. Joseph Scherer* mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als Diözesanrichter entpflichtet.
- 07.12. *Herrn Prälat Johannes Schlösser* mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als Diözesanrichter entpflichtet.

- 07.12. *Herrn Diakon Prof. Dr. Ludwig Schmahl* mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als Diözesanrichter entpflichtet.
- 07.12. *Herrn Pfarrer Willi Steinfort* die Durchführung der Verfahren zur Gewährung der Auflösung einer nicht-sakramentalen Ehe übertragen.
- 07.12. *Msrgr. Dr. Thomas Vollmer* mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als Diözesanrichter entpflichtet.
- 07.12. die Amtszeit von *Herrn Pfarrer Werhahn* als Diözesanrichter bis zum 14. Dezember 2024 verlängert.
- 07.01. *Herrn Pfarrer Ulrich Oligschläger* als Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Peter in Windeck-Herchen und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 08.01. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Klaus-Peter Jansen* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. März 2021 von seinen Aufgaben als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Michael in Waldbröl und St. Antonius in Reichshof-Denklingen sowie als Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. April 2021 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Michael in Waldbröl, St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl und an den Pfarreien St. Bonifatius in Morsbach-Wildbergerhütte, St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe, St. Gertrud in Morsbach und St. Sebastianus in Friesenhagen im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis ernannt.

Mit Erhalt der erforderlichen Dispens aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden ist am:

11.12. *Herr Stephan Weißkopf.*

Aus dem Klerikerstand entlassen wurde am:

14.12. *Herr Nikolaus Adamek.*

Es starb im Herrn am:

05.12. *Pfarrer i.R. Rainald Ollig*, 70 Jahre.

26.12. *Pfarrer i.R. Norbert Gerhards*, 90 Jahre.

27.12. *Diakon i.R. Bernhard Sander*, 76 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

17.11. *Herr Dr. Matthias Anbergen* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2022 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Martin in Bornheim-Merten,

St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberbergdes Seelsorgebereiches Bornheim – Vorgebirge und an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Servatius in Bornheimdes Seelsorgebereiches Bornheim – An Rhein und Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Matthäus in Alfter und St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven des Seelsorgebereiches Alfter im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

01.12. *Frau Susanne Körber* mit Wirkung vom 1. April 2021 bis zum 30. Juni 2021 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferentin in der Altenheimseelsorge im Stadtdekanat Düsseldorf und im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

08.12. *Herr Simon Josef Blumberg* mit Wirkung vom 1. April 2021 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.

08.12. *Herr Markus Müller* mit Wirkung vom 1. April 2021 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Pastoralassistent an den Pfarreien St. Bonifatius in Morsbach-Wildbergerhütte, St. Gertrud in Morsbach, St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe und St. Sebastianus in Friesenhagen im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/ Wildbergerhütte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.

08.12. *Herr Werner Schürholz* mit Wirkung vom 1. April 2021 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.

09.12. *Frau Angela Mitschke-Burk* bis zum 31. März 2021 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen im Stadtdekanat Köln.

16.12. *Frau Lisa Brentano* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.

16.12. *Frau Manon Müller* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Helferin in der Seelsorge an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.

16.12. *Herr Peter Otten* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.

16.12. *Frau Sabine Christine Peters* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Franziskus in Köln im Stadtdekanat Köln sowie weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Köln-Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Stadtdekanates Köln.

- 16.12. *Frau Marion Petry* mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge im Marienhospital in Euskirchen.
- 16.12. *Herr Hubert Schneider* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Franziskus in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Schwester Lidia Spyra AM* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Ordensschwester in der Pfarrseelsorge an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Tobias Wolf* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.12. *Herr Thomas Zalfen* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.12. *Frau Michaela Höhner* mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 31. August 2022 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Ruppichterth-Schönenberg St. Servatius in Ruppichterth-Winterscheid und St. Severin in Ruppichterth im

Seelsorgebereich Ruppichterth des Kreisdekanats Rhein-Sieg-Kreis.

Es wurde entpflichtet am:

- 01.12. *Frau Susanne Körber* mit Ablauf des 30. Juni 2021 – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen) in Düsseldorf, St. Paulus in Düsseldorf sowie St. Elisabeth und Vinzenz in Düsseldorf im Seelsorgebereich Flingern/Düsseltal des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 07.12. *Herr Dr. Dr. Lebrecht Bins* mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als Vernehmungsrichter entpflichtet.
- 07.01. *Frau Joana Drießen* mit Ablauf des 30. Juli 2021 als Gemeindefereferentin für das im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Matthäus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 07.01. *Herr Michael Meichsner* mit Ablauf des 30. April 2021 als Gemeindefereferent für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferent an der Pfarrei Zu den Hl. Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus und an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld und St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln sowie als Koordinator für die Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Stadtdekanat Köln sowie in den Kreisdekanaten Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Erft-Kreis.

Pontifikalhandlungen

Nr. 29 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

26. Oktober 2020

Firmung in der Pfarrei St. Jacobus, Hilden
Firmung in der Kirche St. Konrad, Hilden 31 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

27. Oktober 2020

Firmung im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld
Firmung in der Kirche St. Gertrud,
Düsseldorf (Eller) 12 Firmlinge

28. Oktober 2020

Firmung im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld
Firmung in der Kirche St. Gertrud,
Düsseldorf (Eller) 12 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

29. Oktober 2020

Firmung in der Pfarrei St. Jacobus, Hilden
Firmung in der Kirche St. Konrad, Hilden 27 Firmlinge

04. November 2020

Firmung in der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt,
Düsseldorf (Unterbach) 18 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

05. November 2020

Firmung in der Pfarrei St. Antonius, Wuppertal
Firmung in der Kirche St. Antonius,
Wuppertal 17 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Köln

07. November 2020

Firmung in der Italienischen Mission Köln
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt,
Köln 19 Erwachsene

07. November 2020

Msgr. Bosbach in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung in der Italienischen Mission Köln
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt,
Köln 19 Erwachsene

08. November 2020

Msgr. Bosbach in Vertretung
für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung in der Italienischen Mission Köln
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt,
Köln 28 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

07. November 2020

Firmung in der Pfarrei St. Antonius, Wuppertal
Firmung in der Kirche St. Antonius,
Wuppertal 13 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

15. November 2020

Firmung im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth
Firmung in der Kirche St. Suitbertus,
Düsseldorf (Kaiserswerth) 36 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

16. November 2020

Firmung in der Pfarrei St. Peter und Laurentius, Essen
Firmung in der Kirche St. Joseph,
Essen (Kettwig) 16 Firmlinge

17. November 2020

Firmung in der Pfarrei St. Johannes der Täufer und
Mariä Himmelfahrt, Erkrath
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt,
Düsseldorf (Unterbach)
aus der Pfarrei St. Johannes der Täufer und
Mariä Himmelfahrt 16 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Antonius, Wuppertal 1 Firmandin
zusammen 17 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

23. November 2020

Firmung in der Pfarrei Heilige Familie, Düsseldorf
Firmung in der Kirche Heilige Familie,
Düsseldorf 11 Firmlinge

24. November 2020

Firmung in der Pfarrei St. Peter und Paul, Ratingen
Firmung im Dom zu Neviges 27 Firmlinge

27. November 2020

Firmung in der Pfarrei Heilige Familie, Düsseldorf
Firmung in der Kirche Heilige Familie, Düsseldorf
aus der Pfarrei Heilige Familie,
Düsseldorf 18 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt,
Düsseldorf (Unterbach) 1 Firmling
zusammen 19 Firmlinge

28. November 2020

Firmung in der Pfarrei Heilige Familie, Düsseldorf
Firmung in der Kirche Heilige Familie, Düsseldorf
aus der Pfarrei Heilige Familie, Düsseldorf 19 Firmlinge
aus der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit,
Düsseldorf 1 Firmling
zusammen 20 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

29. November 2020

Firmung im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth
Firmung in der Kirche St. Suitbertus,
Düsseldorf (Kaiserswerth) 35 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Solingen

29. November 2020

Generalvikar Dr. Markus Hofmann in Vertretung
für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung im Seelsorgebereich Solingen Süd
Firmung in der Italienischen Mission, Solingen
Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis,
Solingen (Höhscheid) 13 Firmlinge
davon 9 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

02. Dezember 2020

Firmung in der Pfarrei St. Peter und Paul, Ratingen
Firmung im Dom zu Neviges 27 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

03. Dezember 2020

Firmung im Seelsorgebereich Unter- und Oberbilk,
Friedrichstadt und Eller-West
Firmung in der Kirche St. Peter, Düsseldorf (Friedrichstadt)
aus St. Antonius,
Düsseldorf (Friedrichstadt) 2 Firmlinge
aus St. Apollinaris, Düsseldorf (Oberbilk) 4 Firmlinge
aus St. Josef, Düsseldorf (Oberbilk) 2 Firmlinge
aus St. Martin, Düsseldorf (Unterbilk) 2 Firmlinge
aus St. Peter, Düsseldorf (Friedrichstadt) 4 Firmlinge
aus St. Pius X. Düsseldorf (Eller-West) 1 Firmling
aus der Pfarrei St. Bonifatius, Düsseldorf 2 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Franziskus Xaverius,
Düsseldorf 1 Firmling
aus St. Maria in den Benden, Düsseldorf
(Wersten) SB Düsseldorf Rheinbogen 2 Firmlinge
aus St. Mauri, Grevenbroich (Hemmerden)
SB Grevenbroich-Niedererft 1 Firmling
zusammen 21 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

04. Dezember 2020

Dompropst Guido Assmann in Vertretung
für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung in der Pfarrei St. Antonius und Benediktus,
Düsseldorf
Firmung in der Kirche St. Antonius,
Düsseldorf (Oberkassel) 14 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

04. Dezember 2020

Firmung in der Pfarrei St. Josef und Martin, Langenfeld
Firmung in der Kirche St. Josef,
Langenfeld (Immigrath) 24 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

05. Dezember 2020

Firmung in der Pfarrei St. Antonius und Benediktus,
Düsseldorf
Firmung in der Kirche St. Antonius,
Düsseldorf (Oberkassel) 28 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Solingen**06. Dezember 2020**

Generalvikar Dr. Markus Hofmann in Vertretung
für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung in der Italienischen Mission Solingen
Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis,
Solingen (Merscheid) 12 Firmlinge
davon 9 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Mettmann**09. Dezember 2020**

Firmung in der Pfarrei St. Josef und Martin, Langenfeld
Firmung in der Kirche St. Josef,
Langenfeld (Immigrath) 24 Firmlinge

11. Dezember 2020

Firmung in der Pfarrei St. Josef und Martin, Langenfeld
Firmung in der Kirche St. Maria Himmelfahrt,
Langenfeld (Hardt) 21 Firmlinge

12. Dezember 2020

Firmung in der Pfarrei St. Josef und Martin, Langenfeld
Firmung in der Kirche St. Maria Himmelfahrt,
Langenfeld (Hardt) 20 Firmlinge

13. Dezember 2020

Firmung in der Katholischen Koreanischen Seelsorgestelle
Firmung in der Kirche Christus König,
Langenfeld 3 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Solingen**20. Dezember 2020**

Firmung im Seelsorgebereich Solingen-Süd
Firmung in der Italienischen Mission, Solingen
Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis,
Solingen (Höhscheid) 14 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete **Herr Bischof em. Ilija Janjić** aus Kotor, Bosnien-Herzegovina am 10. Oktober 2020 in der Minoritenkirche in Köln 44 Jugendlichen der Kroatischen Katholischen Mission das Sakrament der hl. Firmung.

Weitere Mitteilungen

Nr. 30 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2021

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung vom 4. November 2020 den Zeitpunkt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Regional-KODA WahLO wie folgt bestimmt, der hiermit veröffentlicht wird:

Bis zum 07.06.2021 müssen die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein.

Dieser Termin ist eine Ausschlussfrist und lässt ein Abweichen hiervon nicht zu.

Köln, den 01. Februar 2021

Der Wahlvorstand für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Mitarbeitervertretenden in die Regional-KODA 2021

Nr. 31 Priesterexerzitien Benediktinerabtei Weltenburg

01.-05. März 2021 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Die blockierte Reform und die geistlichen Ämter“
Schweigexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

11.-15. Oktober 2021 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Was wir glauben – das Credo der Kirche“
Schweigexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

15.-20. November 2021 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Bewahrt die Einheit des Geistes“ (Eph 4,3)
Priestersein in der Kirche – mit der Kirche – Für die Kirche
Schweigexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Münster
Information und Anmeldung:
Benediktinerabtei Weltenburg
Haus St. Georg
93309 Weltenburg
Tel. 09441/6757-500
Fax. 09441/6757-537